

Maßgebliches BVT-Merkblatt:

„Beste verfügbare Techniken bei Tierschlachthanlagen und
Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN)“

Stand: Mai 2005

Kreis Viersen • Rathausmarkt 3 • 41747 Viersen

Gegen Empfangsbekanntnis
Gustav Denzin GmbH
Hardter Straße 400
41748 Viersen

Unsere Servicezeiten:
Mo. – Fr. 8 – 17 Uhr
und nach Vereinbarung

Es berät Sie:
Andreas Richter

Zimmer: 2239
Telefon: 02162 39-1245
Fax: 02162 39-1857
E-Mail: andreas.richter
@kreis-viersen.de

Aktenzeichen: 66/3 – Vie – Hardter 400

Viersen, 28.03.2023

Ihr Antrag vom 09.07.2022 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage nach Ziffer 7.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Betriebsgrundstück Hardter Straße 400 in 41748 Viersen, eingegangen am 13.07.2022 und zuletzt ergänzt am 02.02.2023

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Sehr geehrter Herr Schaap,

auf Ihren o. g. Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erteile ich Ihnen die Genehmigung zum/zur
 - a) Bau eines neuen (zusätzlichen) Biofilters mit 400 m² Filterfläche
 - b) Errichtung und Betrieb eines neuen Klärbeckens (Kombinationsbecken V = 2930 m³)
 - c) Erhöhung der Anlagenkapazität von 120 t/Tag auf 129,9 t/Tag
 - d) Errichtung und Betrieb eines neuen Labor- und Kompressorraums
 - e) Errichtung und Betrieb eines neuen Molketanks V < 50 m³

auf dem Betriebsgrundstück

Hardter Straße 400, 41748 Viersen
Gemarkung Viersen, Flur 135, Flurstück 144
UTM Ost 32 31 63 70, UTM Nord 56 780 40

2. Die Gebühr für diese Entscheidung wird auf 4.257,50 € festgesetzt.

II.

Eingeschlossene Entscheidung

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende Entscheidungen mit ein:

1. die Baugenehmigung nach §§ 60 ff. Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) i. V. m. §§ 29 und 35 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB),
2. die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG,
3. die Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 39 LFoG,
4. die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter Einbeziehung und Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung vom 22.07.1993. Die Änderung umfasst die ersatzlose Streichung von Abschnitt I Absatz 2 und Abschnitt II sowie die Neugestaltung der Nebenbestimmungen und Hinweise.

III.

Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen

Betriebs-einheit (BE)	Bezeichnung	bestehend aus
BE 10	Rohwarenannahme	10.01 – 03 Bestand
BE 20	Sterilisation	20.01 – 03 Bestand
BE 30	Trocknung	30.01 – 04 Bestand
BE 40	Trennung (Mehl/Fett)	40.01 – 04 Bestand
BE 50	Fettaufbereitung	50.01 – 02 Bestand
BE 60	Sieb- und Mehlanlage	60.01 – 04 Bestand
BE 70	Verladung Fertigprodukte	70.01 – 02 Bestand
BE 80	Kondensation	80.01 – 05 Bestand
BE 90	Abluftreinigung	90.01 – 03 Bestand <u>90.05 Biofilter 2 (neu)</u>
BE 100	Abwasserreinigung	100.01 – 03 Bestand <u>100.04 Kombinationsbecken (neu)</u> <u>100.05 Molketank, Kompressorraum mit Labor und Lager (neu)</u>
BE 110	Dampfkesselanlage	110.01 – 06 Bestand

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben. Die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen (2. Ausfertigung) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

IV.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage

begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden (Abs. 3). Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers oder Eigentümers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes eines solchen anzuzeigen.

V. Nebenbestimmungen

Allgemeine Festsetzungen

1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgaben aus Gesetzen und Verordnungen überholt sind und soweit mit diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.
2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
3. Die Anlage ist gemäß BVT-Schlussfolgerungen Tierschlachthanlagen und Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten nach 6.5 einzuordnen. Die sich daraus ergebenden Forderungen bezüglich Emissionen und Management sind umzusetzen und einzuhalten.
4. Die Inbetriebnahme der neuen Betriebseinheiten ist der zuständigen Umweltschutzbehörde innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen.

Immissionsschutzrecht

1. Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihrem Betrieb einschließlich aller Nebenanlagen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, etc.) verursachten Geräuschimmissionen folgende Werte - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, an den folgenden Immissionsorten (IO) eingehalten werden:

Immissionsort		Gebietseinstufung	Immissionsrichtwert tags / nachts [dB(A)]	
IO 1	Hardter Str. 365	MI	60	45
IO 2	Bockerter Busch 1a	MI	60	45
IO 3	Rasseln 6 *	MI	60	45
IO 4	Rasseln 5a	MI	60	45

* Das Wohngebäude Rasseln 6 ist offiziell nicht bewohnt. Daher ist zusätzlich das Wohngebäude Rasseln 5a in unmittelbarer Nähe zu diesem Gebäude zu betrachten.

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2. Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragung betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für betriebsfremde schutzbedürftige Räume nach

DIN 4109 (Ausgabe November 1989), unabhängig von der Lage des Gebäudes in einem der unter Nr. 6.1 unter Buchstabe a) bis f) der TA Lärm genannten Gebiete

tags	(6:00 – 22:00 Uhr)	35 dB(A)
nachts	(22:00 – 6:00 Uhr)	25 dB(A)

gemessen und bewertet nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

3. Der Schalltechnische Bericht der Kötter Consulting Engineers, Bonifatiusstr. 400 in 48432 Rheine, Bericht-Nr. 819357-02.03 vom 20.12.2019 ist Bestandteil der Genehmigung und zu beachten.
4. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Betriebseinrichtungen ist durch eine Messung von einem nach § 29b BImSchG zugelassenen Sachverständigen der Nachweis zu erbringen, dass die gebietsbezogenen Immissionsgrenzwerte an den genannten Immissionsorten eingehalten werden. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist die Ziffer 6.8 der TA Lärm maßgebend.

Der Messbericht ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, spätestens 6 Wochen nach der erfolgten Messung unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

5. Die Biofilteranlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass bei allen auftretenden Betriebszuständen und Witterungsbedingungen die Geruchsstoffkonzentration im Reingas < 500 GE/m³ beträgt, d.h. kein Rohgasgeruch im Reingas feststellbar ist.
6. Der Betrieb von Biofilteranlagen ist in einer Betriebsanleitung festzulegen. Diese muss u.a. spezielle Anweisungen für die Betriebszustände
 - An- und Abfahren der Anlage
 - Normalbetrieb
 - Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs
 - Instandhaltung
 - Sommer- und Winterbetrieb

enthalten. Der Inhalt der VDI-Richtlinie 3477 - Biologische Abgasreinigung (Biofilter), Ausgabe März 2016 - ist zu beachten.

7. Der Betrieb des Biofilters ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Zur Feststellung einer ausreichenden Reinigungsleistung des Biofilters sind u.a. mindestens festzuhalten:

a) arbeitstäglich:

- Sichtkontrolle des Filterbettes
- Geruchskontrolle des Filterbettes
- Funktionsüberwachung Abluftwäscher, Befeuchtungseinrichtung Biofilter und der Messeinrichtungen für Differenzdruck

- Temperatur Rohgas nach dem Abluftwäscher
- Überprüfung des Differenzdruckes im Filterbett

b) durch dreimalige wöchentliche Messung des Drainagewassers:

- pH-Wert Filtermaterial

c) durch monatliche Messung:

- Feuchtegehalt Rohgas vor dem Biofilter
- Volumenstrom Rohgas vor dem Biofilter

d) durch Bedarfsmessung:

- Temperatur im Biofilter
- Feuchtegehalt im Biofilter

8. Wartungs- Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten am Biofilter sowie an zugehörigen Anlagenteilen wie Ventilatoren, Pumpen, usw. und Arbeiten am Filterbett sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
9. Bei Feststellung von Geruchsdurchbrüchen bzw. Druckanstiegen im Filterbett ist der betroffene Bereich unverzüglich aufzulockern, eine Umschichtung des Filtermaterials vorzunehmen oder das Filtermaterial zu tauschen.
10. Betriebsstörungen des Biofilters, die zu erhöhten wahrnehmbaren Geruchsimmissionen führen, sind der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
11. Der Austausch des Filtermaterials im Biofilter auf Grund von z.B. nachlassen der Wirksamkeit der Abluftreinigung oder ungleichmäßiger Durchströmung wegen Austrocknung usw. ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen mitzuteilen und ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Bei der Beseitigung des gebrauchten Filtermaterials sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten.
12. Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme des neuen Biofilters und danach wiederkehrend alle 3 Jahre ist von einem nach § 29b BImSchG zugelassenen Sachverständigen, durch olfaktometrische Messung nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft vom 18.08.2021, Anhang 5, in Verbindung mit der VDI-Richtlinien 3880 und 3884 Blatt 1 sowie der DIN EN 13725, die Geruchskonzentration, die Geruchsmassenströme im Roh- und Reingasstrom und der Wirkungsgrad der Biofilter zu ermitteln.

Die Messungen sind bei maximaler Auslastung der Anlage durchzuführen.

Der Messbericht ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, spätestens 6 Wochen nach der erfolgten Messung unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

13. Soll für die Befeuerung der Dampfkesselanlagen Dampfkessel 1 und/oder Dampfkessel 2 als Brennstoff das produzierte Tierfett zur Verwendung kommen, ist die geplante Umstellung der unteren Immissionschutzbehörde des Kreises Viersen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
14. Für den Betrieb der Dampfkesselanlage Dampfkessel 1 (BE 110.05) sind die Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagenanlagen der 44. BImSchV - Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW - einzuhalten.

Bei Einsatz von flüssigen Brennstoffen in nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 MW gelten bei Betrieb mit Heizöl die Emissionsgrenzwerte nach § 12 der Verordnung:

Komponente	Grenzwert	Bezug 44. BImSchV
Rußzahl	1	§ 12 (1) Nr. 1
Gesamtstaub [mg/m ³]	20	§ 11 (4) Nr. 2
CO [mg/m ³]	80	§ 12 (1) Nr. 3
NO ₂ [g/m ³]	0,20	§ 12 (1) Nr. 4

Bei Einsatz von nicht in § 12 Absatz 1 genannten flüssigen Brennstoffen gelten die Anforderungen des § 11 entsprechend.

Auf den Parameter Gesamtstaub kann verzichtet werden, wenn es sich bei dem verwendeten Heizöl um eines nach DIN 51603 Teil 1, Ausgabe März 2017 handelt.

Bei Einsatz von gasförmigen Brennstoffen in nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 MW gelten bei Betrieb mit Gas der öffentlichen Gasversorgung die Emissionsgrenzwerte nach § 14 der Verordnung:

Komponente	Grenzwert	Bezug 44. BImSchV
Gesamtstaub [mg/m ³]	10	§ 13 (2) Nr. 2
CO [mg/m ³]	80	§ 14 (1) Nr. 1
NO ₂ [g/m ³]	0,10	§ 14 (1) Nr. 2
SO ₂ [mg/m ³]	10	§ 13 (5) Nr. 2
Formaldehyd [mg/m ³] *	20	-/-

*für Formaldehyd ist der Emissionsgrenzwert nach Anhang 1 der Vollzugsempfehlung Formaldehyd vom 09.12.2015 maßgebend.

Die Parameter Gesamtstaub und SO₂ müssen bei Verwendung von Gasen der öffentlichen Gasversorgung nicht ermittelt werden.

15. Für den Betrieb der Dampfkesselanlage Dampfkessel 2 (BE 110.03) gelten die Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - in der Fassung vom 24. Juli 2002.

Emissionswerte der Abgase beim Betrieb mit Heizöl (TA Luft Ziffer 5.4.1.2.2):

Komponente	Grenzwert
Rußzahl	< 1
CO [mg/m ³]	80
NO ₂ [g/m ³]	0,25

Emissionswerte der Abgase beim Betrieb mit Erdgas (TA Luft Ziffer 5.4.1.2.3):

Komponente	Grenzwert
Gesamtstaub [mg/m ³]	5
CO [mg/m ³]	50
NO ₂ [g/m ³]	0,15
SO ₂ [mg/m ³]	10
Formaldehyd [mg/m ³] *	20

* für Formaldehyd ist der Emissionsgrenzwert nach Anhang 1 der Vollzugsempfehlung Formaldehyd vom 09.12.2015 maßgebend.

Die Parameter Gesamtstaub und SO₂ müssen bei Verwendung von Gasen der öffentlichen Gasversorgung nicht ermittelt werden.

16. Der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte aus den Nebenbestimmungen 14 und 15 ist wiederkehrend alle 3 Jahre durch Messung von einem nach § 29b BImSchG zugelassenen Sachverständigem durchführen zu lassen.

Die Messberichte sind der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, spätestens 6 Wochen nach der erfolgten Messung unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Baurecht und Brandschutz

1. Baustelle:

Die Fahrbahn der Straße darf durch herausfahrende Fahrzeuge nicht beschmutzt werden.

2. Bauüberwachung:

3.1

Der Ausführungsbeginn der Arbeiten und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten, ist der Bauaufsicht mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen (§ 74

Abs. 9 Bau0 NRW 2018 in der Fassung vom 30. 06. 2021). Bitte verwenden Sie für die Anzeige des Baubeginns den beigefügten Vordruck.

3.2

Mit der Baubeginnanzeige ist der Name des Bauleiters oder der Bauleiterin der Bauaufsicht mitzuteilen, ein Wechsel der Person ist ggf. anzuzeigen (§ 57 Abs. 5 Bau0 NRW).

3.3

Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind in einfacher Ausfertigung einzureichen:

- a) der Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein muss (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 Bau0 NRW 2018 in der Fassung vom 30.06.2021),
- b) die Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz, die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder geprüft sein müssen (§ 68 Abs. 2 Nr. 1 Bau0 NRW 2018 in der Fassung vom 30.06.2021),
- c) die schriftlichen Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

3.4

Für das geplante Bauvorhaben ist eine/ein „Fachbauleiter*in Brandschutz“ zu benennen, die/der die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht sowie Änderungen und Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zuführt. Die/der „Fachbauleitende Brandschutz“ muss über ausreichende Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet des baulichen Brandschutzes verfügen; ggf. sind diese der Bauaufsicht nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 Nr. 21 Bau0 NRW 2018 in der Fassung vom 30.06.2021).

3.5

Vor Inbetriebnahme ist die Bescheinigung der/des „Fachbauleitenden Brandschutz“ vorzulegen, dass das Vorhaben gemäß den Vorgaben des Brandschutzkonzeptes errichtet bzw. ausgeführt wurde (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 Bau0 NRW 2018 in der Fassung vom 30.06.2021).

3.6

Der Bauaufsicht ist die Einhaltung der Grundrissflächen, Grenzabstände und Höhenlagen der genehmigten baulichen Anlage durch Bescheinigung eines Fachkundigen nachzuweisen. Dieser Nachweis ist vor Herstellung der Kellerdecke oder der Bodenplatte (bei nicht unterkellerten Gebäuden) zur Prüfung vorzulegen (§ 83 Abs. 3 Bau0 NRW 2018 in der Fassung vom 30.06.2021).

3.7

Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind der Bauaufsicht spätestens 1 Woche zuvor anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 Satz 1 Bau0 NRW 2018 in der Fassung vom 30.06.2021). Bitte verwenden Sie hierfür die beigefügten Vordrucke.

3.8

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle einzureichen, wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend der Nachweise über die Standsicherheit errichtet oder geändert worden sind (§ 82 Abs. 4 BauO NRW).

3.9

Nach Fertigstellung sind die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und dem Kataster- und Vermessungsamt des Kreises Viersen, 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, vorzulegen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster).

3.10

Werden Bescheinigungen gem. §§ 68 Abs. 1 und 84 Abs. 4 der Landesbauordnung (BauO NRW 2018 in der Fassung vom 30. 06. 2021) nicht rechtzeitig vorgelegt, können diese gebührenpflichtig nachgefordert werden.

3. Brandschutz

4.1

Die Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes des Brandschutzingenieurs Gustav Gentges vom 27.04.2022 muss entsprechend eingehalten werden. Die erforderlichen Maßnahmen nach der brandschutztechnischen Bemessung und Beurteilung sind entsprechend zu erfüllen. Eine Änderung der Nutzung ist genehmigungspflichtig und unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und Brandschutzdienststelle mitzuteilen.

4.2

Die vorhandenen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 Ausgabe Mai 2007 sind den neuen örtlichen Gegebenheiten entsprechend anzupassen und der Brandschutzdienststelle spätestens 4 Wochen vor der Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung als Vorabzug zur Genehmigung vorzulegen. Die fertigen Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle — Feuerwehr Viersen — in 3-facher Ausfertigung in Papierform (davon 2 Sätze laminiert) und als Pdf-Datei per Mail (vb@viersen.de) zur Verfügung zu stellen. Das Dokument „Anforderungen an Feuerwehreinsatzpläne“ der Feuerwehr Viersen in der zurzeit gültigen Fassung ist bei der Erstellung zu beachten.

Natur- und Landschaftsschutz

1. Den Kompensationsbedarf des mit dem Eingriff in Natur und Landschaft verbundenen dauerhaften Verlustes von Waldfläche im Umfang von 2.260 m² gemäß Tabelle 3 (S. 14) des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LBP) setze ich mit 13.560 Biotopwertpunkten fest.
2. Zur Kompensation des entstehenden Eingriffs sind die unter Kapitel 8 des LBPs (s. 17-18) aufgeführten Kompensationsmaßnahmen unter folgenden Konkretisierungen durchzuführen:
 - a) Die Erstaufforstung in einem Umfang von 1.700 m² auf der Fläche Gemarkung Viersen, Flur 135, Flurstück 145 hat spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Genehmigungserhalt

(November bis März des Folgejahres) zu erfolgen. Bezüglich Herstellung und Schutz der Aufforstungsfläche wird auf die Vorgaben des Landesbetriebs Wald und Holz NRW verwiesen.

- b) Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen ist unverzüglich unter der Telefon-Nr. 02162/39-1399 oder unter dem Postfach naturschutz@kreis-viersen.de unter Angabe des Aktenzeichens 60/2-358/22 über die erfolgte Aufforstung zu unterrichten.
 - c) Der Nachweis über den Ankauf der gemäß Kapitel 6, Punkt 6.2 benannten Aufforstungsflächen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft (Umfang: 6.760 Biotopwertpunkte) sowie der Ankauf von Ökopunkten zum Ausgleich des Restdefizites in Höhe von 1.160 Ökopunkten ist der Genehmigungsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde spätestens drei Monate nach Erhalt der Genehmigung vertraglich nachzuweisen.
 - d) Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Für die rechtliche Sicherung der außerhalb des Betriebsgeländes befindlichen Kompensationsfläche (Erstaufforstungsfläche, Gemarkung Viersen, Flur 135, Flurstück 145) wird die Eintragung einer Grunddienstbarkeit gefordert. Inhalt der Sicherung soll sein, dass sich der Eigentümer des Grundstücks dazu verpflichtet auf einer Fläche von 1.700 m² eine Aufforstung nach forstrechtlichen Vorgaben anzulegen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ein Nachweis über die rechtliche Sicherung ist der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde bei Baubeginn vorzulegen.
3. Für die Baustelleneinrichtung sowie Lagerung von Material, das dem Vorhaben dient sind ausschließlich vorhandene befestigte Flächen auf dem Betriebsstandort zu nutzen.
 4. Bodenarbeiten, Mindestabstände zu Gehölzen, die erhalten werden sollen sowie Schutzmaßnahmen sind entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten bzw. durchzuführen. Dies gilt insbesondere für den unmittelbar südlich an die Eingriffsfläche angrenzenden Altbaumbestand. Die vorhandenen Bäume, inklusive Wurzelbereich sind durch entsprechende Maßnahmen gegen mechanische Schäden während der Arbeiten zu schützen.
 5. Alle Flächen, die für die Baumaßnahme temporär in Anspruch genommen werden, sind nach Fertigstellung gleichartig funktional und ästhetisch wiederherzustellen.
 6. Zur Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Regelungen ist gemäß den Empfehlungen der eingereichten Fachgutachten eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Eine verbindliche Ansprechperson ist der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu benennen. Die ÖBB muss eine der Planung entsprechend fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen überprüfen und zur Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen während der Arbeiten anleiten (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 18, Kapitel 7). Der Genehmigungsbescheid, der LBP und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sind der ÖBB sowie dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Details der ÖBB sind ggf. im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Nach Abschluss des Vorhabens ist der Genehmigungsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde zeitnah ein Abschlussbericht inklusive Fotodokumentation vorzulegen.

7. Zum Schutz des allgemeinen Brutgeschehens und aufgrund der Lage innerhalb eines unter Naturschutz stehenden Waldgebietes hat der Baubeginn mit Abschieben des Oberbodens gemäß den Empfehlungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln, d.h. im Zeitraum vom 01.07. bis zum 14.03. des Folgejahres zu beginnen und ist auch möglichst in diesem Zeitraum zu beenden. Sollten die Bautätigkeiten bis in die Hauptbrutzeit andauern, so sind diese ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage) durchzuführen.
8. Sollten wider Erwarten Fällarbeiten innerhalb der Brutschutzzeit, welche vom 01.03. bis zum 30.09. andauert, zwingend erforderlich werden, so sind die betroffenen Gehölzbestände vorab gezielt durch die ÖBB zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrolle ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese entscheidet dann über das weitere Vorgehen. Der Zeitraum vom 15.03. bis zum 30.06., welcher die Hauptbrutzeit einschließt, ist hiervon ausgeschlossen.
9. Zum Ausgleich der Beseitigung von Höhlenbäumen sind möglichst vor Baubeginn und unter Anleitung der ÖBB Ersatzquartiere für vorkommende Vogel- und Fledermausarten in den unmittelbar umliegenden Waldflächen anzubringen. Anzahl und Beschaffenheit der anzubringenden Ersatzquartiere sowie Unterhaltungsmaßnahmen ergeben sich aus den näheren Bestimmungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (s. S. 19, Kapitel 7, Nr. 7.4 und 7.5). Die Ersatzquartiere sind zudem dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zeitnah zu ersetzen.
10. Sollte im Rahmen der ÖBB eine Betroffenheit weiterer Höhlenbäume, als die der bereits Festgestellten, ermittelt werden, so behält sich die untere Naturschutzbehörde vor, weitere Ersatzquartiere für vorkommende Arten zu fordern.

Wald und Holz

Siehe Nebenbestimmungen 2 Natur- und Landschaftsschutz.

Wasserrecht

1. Das Abwasser der biologischen Behandlungsanlage darf bei der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage und vor der Vermischung mit anderen Abwasserteilströmen die Grenzwerte folgender Parameter nicht überschreiten:

Parameter	Grenzwert	Probenahmeart
pH-Wert	6,5 – 10,0	Stichprobe
Temperatur	≤ 35°C	Stichprobe
absetzbare Stoffe (nach 0,5 Std.)	≤ 10 ml/l	Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	0,1 mg/l	Stichprobe
Stickstoff aus Ammonium (NH ₄) und Ammoniak (NH ₃)	200 mg/l	Qualifizierte Stichprobe

Kohlenwasserstoffe, gesamt, in der Originalprobe	≤ 20 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
Sulfat	≤ 600 mg/l	Qualifizierte Stichprobe

Abwasserprobenahmeort: Ablauf der Nachklärung der biologischen Abwasserbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderen Abwasserteilströmen

Die Abwasserprobenahme und -analytik sind entsprechend der Anlage 1 zu § 4 der Abwasserverordnung „Analyse- und Messverfahren“ in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

2. Die Abwasserprobenahmestelle ist innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme des Kombiklärbeckens (inkl. dazugehöriger Nebenanlagen) dauerhaft und deutlich als solche kenntlich zu machen.
3. Das Abwasser aus dem Ablauf der Nachklärung der biologischen Abwasserbehandlungsanlage ist unter Beachtung der Vorgaben der Auflage 2 viermal jährlich auf Ihre Kosten durch eine geeignete externe Abwasseruntersuchungsstelle beproben und auf die Einhaltung der Grenzwerte der genannten Parameter untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Umweltschutzbehörde in Kopie unaufgefordert jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres zu übersenden.
4. Der Betrieb und die Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlage (inkl. dazugehöriger Nebenanlagen) ist durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation und/oder Erfahrung sicherzustellen. Vor Inbetriebnahme des Kombiklärbeckens (inkl. dazugehöriger Nebenanlagen) ist der zuständigen Umweltschutzbehörde unaufgefordert schriftlich eine Person unter Angabe der Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu benennen, die als Ansprechpartner fungiert und für den gesamten ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage verantwortlich ist. Jede Änderung des Ansprechpartners ist der zuständigen Umweltschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
5. Alle für die ordnungsgemäße Funktion der biologischen Abwasserbehandlungsanlage (inkl. dazugehöriger Nebenanlagen) maßgeblichen Betriebsparameter sind arbeitstäglich durch die für den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortliche Person (siehe Auflage 5) zu prüfen. Die Daten sind, zusammen mit den Ergebnissen der routinemäßigen Abwasser- und Belebtschlammeyenuntersuchungen, in dem unter Auflage 8 genannten Betriebstagebuch unter Angabe des Datums sowie eventuell ergriffener Maßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung des biologischen Behandlungsprozesses schriftlich zu dokumentieren.
7. Betriebsstörungen die eine Überschreitung der Einleitungsgrenzwerte erwarten lassen bzw. zu Geruchsbelästigungen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage führen können, sind der zuständigen Umweltschutzbehörde und der Stadt Viersen als Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage unverzüglich mitzuteilen.
8. Alle für die Funktion der biologischen Abwasserbehandlungsanlage (inkl. dazugehöriger Nebenanlagen) maßgeblichen Bauteile sind regelmäßig auf ihre ordnungsgemäße Funktion zu prüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch, zusammen mit dem Namen des Kontrolleurs, dem Datum und Ergebnis

der Prüfung sowie eventuell ergriffener Maßnahmen zur Mängelbeseitigung schriftlich zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist auf dem o.g. Betriebsgrundstück für mindestens 10 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Umweltschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

9. Sie haben eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Betriebsanweisung muss die Funktion und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage (inkl. dazugehöriger Nebenanlagen) und die wichtigsten Bemessungsgrößen und Bauwerksdaten enthalten. Ferner sind Angaben zum Verhalten bei Betriebsstörungen, Erläuterungen der Instandhaltungsorganisation und Betriebsverwaltung zu machen. Die im Rahmen der Eigenüberwachung durchzuführenden Messungen, Ablesungen und Untersuchungen sind nach Art und Häufigkeit zu beschreiben. Sie haben die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen. Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, über den Inhalt Betriebsanweisung zu unterrichten. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung muss für das Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.
10. Die endgültige oder längerfristige (länger als ¼ Jahr) Einstellung der Einleitung des Abwassers sowie die bauliche oder maschinelle Änderung Ihres Betriebes, die sich auf die Menge und Beschaffenheit des Wassers auswirken kann, ist der zuständigen Umweltschutzbehörde sowie der Stadt Viersen als Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Abfall- und Bodenschutzrecht

Jeder Austausch des Biofiltermaterials ist im Betriebsbuch unter Angabe von Menge, Art der Verwertung bzw. Entsorgung und Name des Entsorgers zu dokumentieren.

VI. Hinweise

Immissionsschutzrecht

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, nach § 15 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) erreichen. Eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

3. Die endgültige Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen frühzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt, gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG schriftlich mitzuteilen.

Baurecht und Brandschutz

1. Bauordnungsrecht allgemein

1.1

Die beantragte Geländeoberfläche wird gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Landesbauordnung (BauO NRW 2018 in der Fassung vom 30.06.2021) als maßgebliche Geländeoberfläche, insbesondere für die Berechnung der Abstandflächen gem. § 6 Abs. 4 der Landesbauordnung (BauO NRW 2018 in der Fassung vom 30.06.2021) genehmigt. Jede Veränderung dieser Geländeoberfläche bedarf der erneuten Baugenehmigung gem. § 60 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW 2018 in der Fassung vom 30.06.2021).

1.2

Einfriedungen und Mauern, einschließlich Stützmauern, unterliegen der Genehmigungspflicht, wenn sie eine Höhe von mehr als 2,00 m aufweisen. Im Übrigen haben genehmigungsfreie Einfriedungen und Mauern den materiell-rechtlichen Vorschriften, insbesondere den Gestaltungsvorschriften und -satzungen sowie entsprechenden Festsetzungen in Bebauungsplänen, zu entsprechen (§ 62 Abs. 7a BauO NRW 2018 in der Fassung vom 30.06.2021).

2. Allgemeine Hinweise:

2.1

Bei der Planung und Ausführung des Bau-/Abbruchvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu beachten. Die BaustellV enthält für den Bauherrn insbesondere folgende Pflichten:

- Auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.
- Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
- Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt (Absturzgefahren höher 7,00 m, Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen etc.) ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

2.2

Es wird darauf hingewiesen, dass auch nach Erteilung der Baugenehmigung Anforderungen gestellt werden können, um bei der Genehmigung nicht voraussehbar gewesene Gefahren oder unzumutbare Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlage abzuwenden.

2.3

Gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) behält sich die Bauaufsicht nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen vor.

3. Baustelle:

3.1

Die Luftbildauswertung des Grundstückes hat vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich ergeben. Das Bauvorhaben liegt in einer ausgewerteten und untersuchten Fläche. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung im geplanten Baufenster vor. Dennoch kann keine Garantie für die Freiheit von Kampfmitteln gegeben werden. Sollte in Zukunft ein Bauvorhaben außerhalb der ausgewerteten Fläche realisiert werden, ist vorher eine erneute Untersuchung nötig. Auf das Schreiben der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen vom 05.01.2023 wird verwiesen. Die beigefügten Merkblätter sind zu beachten.

3.2

Gem. § 11 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung (BauO NRW 2018 in der Fassung vom 30.06.2021) sind Baustellen so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen und durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.

3.3

Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs weder behindert noch gefährdet werden (§ 11 Abs. 1 BauO NRW 2018 in der Fassung vom 30.06.2021).

3.4

Auf Straßeneigentum dürfen ohne Erlaubnis weder Baumaschinen aufgestellt noch Baumaterialien gelagert werden.

4. Bauüberwachung:

4.1

Wer entgegen §§ 74 Abs. 9 und 84 Abs. 2 der Landesbauordnung (BauO NRW 2018 in der Fassung vom 30.06.2021) Beginn oder Beendigung von Bauarbeiten nicht anzeigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

4.2

Werden Bescheinigungen gem. §§ 68 Abs. 1 und 84 Abs. 4 der Landesbauordnung (BauO NRW 2018 in der Fassung vom 30. 06. 2021) nicht rechtzeitig vorgelegt, können diese gebührenpflichtig nachgefordert werden.

5. Arbeitsschutz:

Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherren/-innen zu beachten. Entsprechend der §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes können die Bauherren/-innen bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/-innen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen. Ausnahmen von den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung sind schriftlich bei der zuständigen Behörde, hier: Bezirksregierung Düsseldorf, durch den Bauherren/Arbeitgeber zu beantragen (§ 3a Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung).

Bodendenkmalschutz

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Krefeld als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, Fax 02801/7762933, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

Wasserrecht

1. Die Festlegungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Viersen und des Niersverbandes in den jeweils gültigen Fassungen, insbesondere die dort genannten Einleitungsbeschränkungen und -grenzwerte, sind zu beachten.
2. Nach § 101 WHG besteht die Verpflichtung,
 - a) behördliche Überwachungsmaßnahmen zu dulden, insbesondere das Betreten von Grundstücken zu gestatten;
 - b) die der Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen;
 - c) die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen;
 - d) technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.
3. Dieser Bescheid kann jederzeit mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden, falls es für das Wohl der Allgemeinheit, aus Gründen des Gewässerschutzes, aufgrund von neuen Gesetzen und Verordnungen oder wegen neuer Sachverhalte erforderlich ist (§ 36 VwVfG NW).
4. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend der Vorgaben der bundesrechtlichen Vorschrift (AwSV) unter Beachtung des vom Gesetzgeber als allgemein anerkannte Regeln der Technik eingeführten technischen Regelwerks (TRwS) zu erfolgen.

Abfall- und Bodenschutzrecht

1. Beim Umgang mit Abfällen sind neben den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG), die Abfallentsorgungssatzungen des Kreises Viersen und der Stadt Viersen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten - insbesondere der Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Beseitigung an die vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Anlagen. Auf die Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und die daraus für den Abfallerzeuger resultierenden Pflichten wird hingewiesen.
2. Sollte im Rahmen der Baumaßnahme die Verwendung von mineralischen Reststoffen geplant sein, ist vorab mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Viersen (Frau Kim Holz, kim.holz@kreisviersen.de, 02162/39-1200) Kontakt aufzunehmen.

Arbeitsschutz

1. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Insbesondere hingewiesen wird auf die Anforderungen der - TRBA 220 – Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen.

2. Bei der Abwassertechnischen Anlage sind die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 22 „Abwassertechnische Anlagen“ mit Durchführungsanweisungen sowie die der DGUV Regel 103-062 „Branche Abwasserentsorgung“ zu beachten.
3. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.
4. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

5. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

VII. Begründung

Verfahren und Berücksichtigung UVPG

Sie betreiben mit der Firma Gustav Denzin GmbH auf dem Betriebsgrundstück Hardter Straße 400 in 41748 Viersen eine Tierkörperverwertungsanlage für tierische Nebenprodukte mit einer genehmigten Verarbeitungskapazität von 120 to/Tag.

Mit Datum vom 09.07.2022 beantragten Sie gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung einer wesentlichen Änderung Ihrer Anlage. Der Antrag umfasst folgende Änderungen:

- a) Bau eines neuen (zusätzlichen) Biofilters mit 400 m² Filterfläche
- b) Errichtung und Betrieb eines neuen Klärbeckens (Kombinationsbecken 2650 m³ und 280 m³)
- c) Erhöhung der Anlagenkapazität von 120 t/Tag auf 129,9 t/Tag
- d) Errichtung und Betrieb eines neuen Labor- und Kompressorraums
- e) Errichtung und Betrieb eines neuen Molketanks V < 50 m³

Der Antrag ist am 13.07.2022 eingegangen und wurde zuletzt am 02.02.2023 ergänzt. Gleichzeitig beantragten Sie gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, da aus Ihrer Sicht keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Meine Zuständigkeit für den Erlass dieser Genehmigung ergibt sich aus den Regelungen der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Anlage nach Ziffer 7.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde am 13.07.2022 aufgenommen und entspricht normalerweise der Verfahrensart „G“ (7.12.1.2) – Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Änderungsgenehmigung. Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass diese Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Hiervon konnte nach Prüfung der Antragsunterlagen ausgegangen werden. Die Maßnahmen dienen alle

der Verbesserung der Anlage. Die beabsichtigte Kapazitätserhöhung ist mit ca. 8 % eher als marginal zu bewerten.

Das Verfahren wurde daher antragsgemäß als vereinfachtes Verfahren mit einer eingeschlossenen Vorprüfung nach UVPG geführt.

Nachstehenden Behörden und Stellen haben die Antragsunterlagen zwecks Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Untere Immissionsschutzbehörde Kreis Viersen
- Untere Wasserbehörde Kreis Viersen
- Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Kreis Viersen
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Viersen
- Gesundheitsamt Kreis Viersen
- Veterinäramt Kreis Viersen
- Planungs-/Bau-/Denkmalbehörde/Brandschutz der Stadt Viersen
- Bezirksregierung Düsseldorf – Arbeitsschutz
- LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- Landesbetrieb Wald- und Holz NRW

Die beteiligten Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Änderungsgenehmigung erhoben, sofern die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Ihre Anlage fällt unter die Nr. 7.19.1 (Spalte 2 „A“) der Anlage 1 des UVPG. Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Wie bereits ausgeführt, dienen die Maßnahmen der Verbesserung, Biofilter und Kombinationsbecken werden nach dem Stand der Technik betrieben. Die Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensieren den Eingriff, so dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG im Amtsblatt des Kreises Viersen bekannt gemacht.

Planungsrecht

Das Betriebsgrundstück liegt im Außenbereich der Stadt Viersen. Die Stadt wurde gemäß § 36 BauGB um ihr planungsrechtliches Einvernehmen ersucht. Sie hat ihr Einvernehmen erteilt und das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB zugelassen.

Natur- und Landschaftsschutz

Die Untere Naturschutzbehörde hat die Voraussetzungen für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG geprüft und deren Vorliegen bestätigt. Die Befreiung konnte daher im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG in meine Entscheidung eingebunden werden.

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Der Landesbetrieb hat den Antrag auf Waldumwandlung geprüft und keine Bedenken geäußert. Der erforderliche, ökologische Ausgleich des Eingriffs wurde zwischen Ihnen und dem Landesbetrieb unter Berücksichtigung des naturschutzfachlich ermittelten Kompensationsbedarfs abgestimmt. Die Voraussetzungen für eine Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 39 LFoG liegen vor, die Genehmigung konnte daher gemäß § 13 BImSchG in meine Entscheidung eingebunden werden.

Wasserrecht

Das neue Klärbecken wird als Nebeneinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 b 4. BImSchV genehmigt. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb. Nebeneinrichtungen gehören zwar nicht zum Kern der Anlage, sind also nicht für den Betrieb der Anlage erforderlich, aber ihm dienlich. Dies ist hier der Fall.

Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG wird entsprechend in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentriert und umfasst auch die bestehende Genehmigung vom 22.07.1993. Diese bedurfte der Änderung, da nach Inbetriebnahme des neuen Kombinationsbeckens die Belüftungsbecken 1 und 2 der alten ABA als Havariebecken, Schlamm-speicher oder als Stapelbecken für geklärtes Abwasser vor Einleitung in den Kanal weitergenutzt werden. Abschnitt I Absatz 2 sowie Abschnitt II der Genehmigung vom 22.07.1993 wurden daher ersatzlos gestrichen, die Nebenbestimmungen und Hinweise wurden an die neuen Gegebenheiten angepasst.

Die Anlage BE 100 (Abwasserreinigung) dient nunmehr der Behandlung der aus den Stoffströmen 100-1 bis 100-5 anfallenden Abwässer und Kondensate. Das u.a. aus der Anlage abfließende gereinigte Abwasser (< 200 m³/Tag) wird in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet.

Immissionsschutzrecht

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten aus § 5 BImSchG haben Sie eine Schalltechnische Prognose des Ingenieurbüros Kötter Consulting Engineers aus Rheine (Bericht – Nr. 819357-02.03 v. 20.12.2019) vorgelegt. Die Prognose betrachtet den derzeitigen Stand vor den beabsichtigten Änderungen unter Berücksichtigung aller bis dahin auftretende Geräuschemissionen der stationären Lärmquellen, Fahr- und Betriebsgeräusche der LKW einschl. Befüllung und Containerwechsel sowie der PKW, als auch die schallabstrahlenden Bauteile der gesamten Anlage. Nach den erfolgten Berechnungen werden die geltenden Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten tags um 20 dB und nachts um mindestens 5 dB unterschritten. Durch die neu hinzukommenden Lärmquellen (u. a. Luftgebläse des neuen Biofilters und Betrieb der Kompressoren) wird eine erneute schalltechnische Beurteilung erforderlich. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen 3 und 4 wird verwiesen.

Des Weiteren wurde ein Bericht der Firma ökon GmbH aus Münster v. 31.01. /05.12.2022 zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgelegt. Die Beurteilung des Vorhabens führt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung

und nach Umsetzung der im Bericht benannten Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dem kann gefolgt werden. Von einer Zunahme der Schall- und Geruchsemissionen durch den Betrieb des neuen Biofilters und neuen Klärbeckens sowie der geringfügigen Erhöhung der Verarbeitungskapazität ist nicht auszugehen. Vielmehr ist durch die beabsichtigte Modernisierung eine weitere Verbesserung der Abluft- und Abwasserreinigung zu erwarten. Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, artenschutzrechtliche Konflikte durch vorbeugende Maßnahmen vermieden.

Durch die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Biofilters mit einer Reinigungskapazität von 40.000m³ Abluft kann mehr geruchsbeladene Luft aus der Produktion absorbiert und gereinigt werden, was zur Erhöhung der Luftqualität innerhalb der Produktionshallen führt. Die den Biofiltern zugeführte Abluft ist folglich geringer geruchsbelastet und somit besser zu reinigen.

Die verfahrenstechnischen Grundlagen und Anforderungen zur biologischen Abluftreinigung, zu beachtende Hinweise zur Auslegung und Konstruktion sowie Voraussetzungen für den Betrieb eines Biofilters werden umfangreich in der VDI-Richtlinie 3477 - Biologische Abgasreinigung - beschrieben. Emissionsbeschränkungen für Biologische Abgasreinigungsanlagen ergeben sich u.a. aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft vom 18.08.2021, Anhang 5 und 7 sowie der 30. BImSchV - Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen 6 ff. wird verwiesen.

Die Feuerungsanlagen der Dampfkessel BE 110.05 und BE 110.03 unterliegen der mit Datum vom 13.06.2019 in Kraft getretenen 44. BImSchV - Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW. Dem zur Folge sind für den als Neuanlage im Sinne der Verordnung zu betrachtenden Dampfkessel 1 (BE 110.05) Emissionsgrenzwerte für luftverunreinigende Stoffe gemäß der 44. BImSchV festzulegen. Auf die Nebenbestimmung 15 wird verwiesen.

Ebenso sind die Emissionsgrenzwerte des Dampfkessels 2 (BE110.03) aus der Genehmigung vom 01.04.2004, Az. 56.8851.7.12-4630, anzupassen. Dieser Dampfkessel stellt eine Altanlage im Sinne der 44. BImSchV dar. Als Übergangsregel nach § 39 der 44. BImSchV gelten für diesen Dampfkessel die Emissionsgrenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft in der Fassung vom 24. Juli 2002 bis zum 31. Dezember 2024 fort (siehe Nebenbestimmung 16). Ab dem 01.01.2025 finden auch hier die Emissionsgrenzwerte der 44. BImSchV Anwendung.

VIII.

Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung und der bisherigen Genehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

IX.
Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung erfolgt gemäß § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) und des dort beigefügten Allgemeinen Gebührentarifs, Tarifstelle 15a.1.1. Hier- nach richtet sich die Höhe der Gebühr für die Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG nach den Errichtungskosten (E).

Die Kostenberechnung und entsprechende Verweise wurden entfernt.

Ich bitte Sie, den oben genannten Betrag innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieses Bescheides an die Kreiskasse des Kreises Viersen unter Angabe des Kassenzzeichens 66300021396/1080 zu überweisen.

X.
Rechtsbehelfsbelehrung

— Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat eine Klage bezüglich der Kostenentscheidung keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs entbindet daher nicht von der Zahlungspflicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Klein

Anhang 1 – Verzeichnis der Antragsunterlagen
Anhang 2 – Gebührenberechnung der Stadt Viersen - entfernt -
Anhang 3 – Gesetzessgrundlagen und Fundstellen

Anlagen:

- Antragsunterlagen (2. Ausfertigung, 1 Ordner)
- Bescheinigungen und Merkblatt Stadt Viersen
 - Anzeige über den Baubeginn
 - Nachweis gemäß § 83 Abs. 3 Landesbauordnung
 - Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues
 - Anzeige der abschließenden Fertigstellung
 - Merkblatt zur gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht
- Merkblätter Kampfmittelbeseitigungsdienst (2)
 - Merkblatt für Baugrundeingriffe
 - Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen im Regierungsbezirk Düsseldorf

Anhang 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen (1 Ordner)

1.	Antrag	Seitenanzahl
1.1	Antragsformular	-6-
1.2	Kurzbeschreibung	-4-
2.	Pläne	Seitenanzahl
2.1	Topografische Karte	-1-
2.2	Deutsche Grundkarte	-1-
2.3	Katasterplan	-1-
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	-1-
3.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	Seitenanzahl
		-42-
4.	Anlage und Betrieb	Seitenanzahl
4.1	Beschreibungen	
4.1.1	Beschreibung der Herstellungs-/Produktions-/ Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen	-12-
4.1.2	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	-1-
4.1.3	Maßnahmen zur Anlagensicherheit (z.B. Explosionsschutzkonzept, Angaben zur Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen)	-1-
4.1.4	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	-1-
4.1.5	Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Abläufe, Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung, Angaben zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen gemäß Abwasserverordnung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung und ggf. Entwässerungsplan (ggf. nur relevanter Ausschnitt)	-1-
4.1.6	Beschreibung von Kühlsystemen	-1-
4.1.7	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	-1-
4.1.8	Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren	-2-
4.1.9	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	-1-
4.1.10	Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste	-1-
4.1.11	Darstellung zu Eingriffen in Boden und Grundwasser	-1-
4.1.12	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	-1-
4.2	Schematische Darstellung (Fließbild)	-5-
4.3	Maschinenaufstellungsplan	-1-
4.4	Immissionsprognose / Gutachten	-32-
4.5	Formulare	
4.5.1	Betriebseinheiten (Formular 2)	-3-
4.5.2	Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite (Formular 3)	-22-
4.5.3	Emissionen Luft (Formular 4 Blatt 1)	-2-

4.5.4	Emissionen Abwasser (Formular 4 Blatt 2)	-2-
4.5.5	Verwertung/Beseitigung von Abfällen (Formular 4 Blatt 3)	-2-
4.5.6	Quellenverzeichnis Luft (Formular 5)	-1-
4.5.7	Abgasreinigung (Formular 6 Blatt 1)	2-
4.5.8	Abwasserreinigung/-behandlung (Formular 6 Blatt 2)	-1-
4.5.9	Niederschlagsentwässerung (Formular 7)	-3-
4.5.10	Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1)	-5-
4.5.11	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2)	-1-
4.5.12	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.3)	-2-
4.5.13	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (Formular 8.4))	-1-
4.5.14	Rohrleitungen zum Transport flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.5)	-2-
4.6	Angaben bei IED-Angaben	-1-
4.6.1	Aussagen zur Umsetzung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen / des BVT-Merkblattes	--
4.6.2	Ausgangszustandsbericht und Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser (Überwachungskonzept) oder AZB-Konzept	--
5.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
5.1	Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG	-18-
5.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	-24-
5.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan	-24-
6.	Angaben zum Störfallrecht	--
7.	Wasserrechtliche Unterlagen	-32-
8.	Sonstige Unterlagen	
8.1	Sicherheitsdatenblätter	-316-
8.2	Antrag auf Waldumwandlung	-15-
9.	Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	--

Gesetzesgrundlagen und Fundstellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
31. BImSchV	31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – vom 21.08.2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit – Arbeitsschutzgesetz – vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten – Arbeitsstättenverordnung – vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 2 der 45. Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 554)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 21.07.2018) In Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086).
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Baustellenverordnung – vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch I 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) m 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
ERVV	Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – Gewerbeabfallverordnung – vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
IZÜV	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen – Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – vom 02.05.2013 ((BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
JustG NRW	Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen – Justizgesetz Nordrhein-Westfalen -- vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. September 2020 (GV. NRW. S. 818)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
LAbfG NRW	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz – vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442)
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 731)
LKrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136)
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz) – LNatSchG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560)
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18.03.1975 (GV. NW. 1975 S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718)
OBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)
RdErl. d. Ministeriums des Innern 14-36.08.06	„Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ – Runderlass des Ministeriums des Innern 14-36.08.06 vom 17.04.2018 (MBI. NRW 218, S. 192)
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2021
StPO	Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)
TA Luft	Neufassung der Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung Luft – vom 18.08.2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)
TierschutzVMG NRW	Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine vom 25.06.2013 (GV.NRW. S.416) AUFGEHOBEN
UIG NRW	Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2007 (GV. NRW. S. 142, ber. S. 658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618)

UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG – Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – vom 07.12.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Artikel I 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV. NRW. 1992 S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560)
VO VwVG NRW	Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – Ausführungsverordnung VwVG – vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 787), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (GV. NRW. S. 348)
VV VwVG NRW	Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 09.10.2004 gem. RdErl. d. Finanzministeriums IC1-0070-41.14 und d. Innenministeriums 56/17-21.112 vom 09.10.2004 (MBl. NRW. 2004 S. 890)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S122)
VwVG NRW	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)